

Verordnung des Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkswise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
06.11.1997	ABl	1997/45
26.11.1998	ABl	1998/48
29.06.2000	ABl	2000/26
21.11.2002	ABl	2002/47
15.05.2008	ABl	2008/20
16.07.2009	ABl	2009/29
21.04.2011	ABl	2011/16
19.04.2012	ABl	2012/16
18.04.2013	ABl	2013/16
26.12.2013	ABl	2013/52
11.12.2014	ABl	2014/50
17.05.2018	ABl	2018/20
12.03.2020	ABl	2020/11

Auf Grund des §§ 86 Abs. 3 und 4 und 103 h Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/1996 wird verordnet:

§ 1. (1) Bei der Festlegung der Mittel, die gemäß § 86 Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung für die Besorgung der im § 103 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bestimmten Angelegenheiten vorzusehen sind, ist - vorbehaltlich einer Kürzung gemäß § 5 - von folgenden Beträgen auszugehen.

1. Einem Betrag in Höhe von 14,1 v. H. des Aufkommens an Kommunalsteuer und 26,36 v. H. des Aufkommens an Dienstgeberabgabe zuzüglich 3 275 000 EUR (die einer Wertsicherung im Sinne der Z. 5 unterliegen) zuzüglich 5 000 000 EUR;
2. Einem Betrag in Höhe von 66,42 v. H. des Aufkommens an Dienstgeberabgabe;
3. einem gesonderten Betrag aus dem Titel der Planung und Herstellung von Hauptstraßen sowie
- 4.¹ *entfällt ; ABl 11/2020 vom 12.03.2020*
5. einem Betrag in Höhe von 8,5 Mio. Euro für investive Vorhaben sowie Schuldendienstsätze bei bereits getätigten Vorgriffen. Dieser Betrag ist ab dem Finanzjahr 2010 wertgesichert mit der Entwicklung des Kommunalsteueraufkommens. Die anzuwendende Dynamisierung errechnet sich aus dem Verhältnis des Kommunalsteueraufkommens des zweitvorangegangenen zum drittvorangegangenen Rechnungsabschluss. Eine sich dabei errechnende Verkürzung bleibt außer Ansatz und führt zu einer Fortschreibung des letztjährigen Betrages.

(2) Bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist das Aufkommen des dem Finanzjahr zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind von den für die Straßenverwaltung bzw. für die Kanalisation zuständigen amtsführenden Stadträten bis spätestens 15. August des dem Finanzjahr vorangehenden Jahres vorzuschlagen und vom Gemeinderat im Voranschlag festzusetzen.

§ 2. (1) Der Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist auf die Bezirke nach folgenden Maßstäben aufzuteilen:

1. 35 vH nach der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in Wien gemäß Bevölkerungsfortschreibung;
2. 35 vH nach der Fläche der von der Stadt Wien erhaltenen öffentlichen Verkehrsflächen (befestigten Fahrbahnen, Abstellflächen, Gehsteige und Fußgängerzonen);
3. 20 vH nach der Zahl der Schüler/innen an den von der Stadt Wien erhaltenen Volksschulen, Hauptschulen, allgemeinen Sonderschulen und Polytechnischen Schulen;
4. 5 vH nach der Zahl der Arbeitsstätten und
5. 5 vH im Verhältnis der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemäß Bevölkerungsfortschreibung je Hektar Baufläche zur Summe der bezirkswise gewonnenen Werte.

(2) Von dem Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 sind aufzuteilen:

¹ Amtsblatt Nr. 11/2020 vom 12.03.2020, Art I ist erstmals bei der bezirkswisen Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel für das Verwaltungsjahr 2021 anzuwenden.

1. 0,690 vH nach dem Ausmaß der Nutzflächen der Räumlichkeiten der Bezirksvorstehungen sowie der Nutzflächen der Festsäle in jenen Amtsgebäuden, in denen die Räumlichkeiten der Bezirksvorstehungen untergebracht sind;
 2. 9,626 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 5 vH nach dem Ausmaß der unbebauten Marktflächen auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes,
 - b) 10 vH nach dem Ausmaß der Flächen der städtischen Objekte auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes,
 - c) 85 vH nach dem Ausmaß der Reinigungsflächen auf den in der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten und Gelegenheitsmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle, des Meiselmarktes, des Christkindlmarktes auf dem Wiener Rathausplatzes und der nach der zitierten Marktordnung 1991 genehmigten „weiteren Gelegenheitsmärkten“, mit der Maßgabe, daß der Naschmarkt zur Gänze dem 6. Bezirk zugerechnet wird;
 3. *entfällt; ABl Nr. 20/2008 vom 15.05.2008*
 4. 5,021 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 70 vH nach der Zahl der städtischen Bedürfnisanstalten mit Wartepersonal und
 - b) 30 vH nach der Zahl der städtischen Bedürfnisanstalten ohne Wartepersonal;
 5. 1,480 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 67 vH nach der Zahl der Besucher/innen und
 - b) 33 vH nach der Grundfläche der städtischen Kinderfreibäder;
 6. 2,608 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 95 vH nach der Zahl der Besucher/innen und
 - b) 5 vH nach der Anzahl der städtischen Warm- und Volksbäder;
 7. 4,560 vH nach der Zahl der Schüler/innen an städtischen Musikschulen;
 8. 8,550 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 40 vH zu gleichen Teilen und
 - b) 60 vH nach der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in Wien gemäß Bevölkerungsfortschreibung;
 9. 55,938 vH nach den Maßstäben des Abs. 1;
 10. 11,527 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 28 vH im Verhältnis des Zuwachses in der Zahl der Gruppen der städtischen Kindertagesheime des dem Finanzjahr drittvorangegangenen Jahres 1989 bis 1993, wobei negative Zuwächse außer Betracht bleiben, und
 - b) 72 vH im Verhältnis des Zuwachses in der Zahl der Klassen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen im Sinne des Wiener Schulgesetzes mit Ausnahme der Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, schwerhörige Kinder, sehbehinderte Kinder und schwerstbehinderte Kinder des dem Finanzjahr drittvorangegangenen Jahres gegenüber der Durchschnittszahl der Jahre 1989 bis 1993, wobei negative Zuwächse außer Betracht bleiben.
- (3) Vom Betrag gemäß § 1 Abs 1 Z 3 sind
1. 60 vH auf die Bezirke nach der Fläche der Hauptstraße aufzuteilen und
 2. 40 vH für überregionale Maßnahmen im Bereich der Hauptstraßen mit 35 vH des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der WStV übersteigenden Gesamtaufwendungen vorzusehen, wobei die Zuteilung dieser Finanzmittel im Einzelfall 50 vH der Gesamtaufwendungen des jeweiligen Hauptstraßenvorhabens im Bereich des Bezirkes einschließlich der notwendigen Einbauten, sofern diese Gesamtaufwendungen mehr als die Hälfte der gesamten Bezirksmittel des laufenden Finanzjahres, in dem die erste Baurate fällig wird, betragen, 60 vH nicht überschreiten darf.
- (4)² *entfällt; ABl 11/2020 vom 12.03.2020*
- (5) Vom Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 sind in den Jahren 2009 bis 2011
1. 50 vH auf die Bezirke nach den Maßstäben des Abs. 1 aufzuteilen und für investive Vorhaben sowie Schuldendienstsätze bei bereits getätigten Vorgriffen zu verwenden sowie

² *Amtsblatt Nr. 11/2020 vom 12.03.2020, Art I ist erstmals bei der bezirksweisen Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel für das Verwaltungsjahr 2021 anzuwenden.*

2. 50 vH für Schwerpunktsetzungen in investive Vorhaben mit 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit e der WStV übersteigenden Gesamtaufwendungen vorzusehen, wobei die Zuteilung dieser Finanzmittel im Einzelfall 40 vH der Gesamtaufwendungen des jeweiligen investiven Vorhabens im Bereich des Bezirkes nicht überschreiten darf.
- (6) Vom Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 sind ab dem Jahr 2012
1. 40 vH auf die Bezirke nach den Maßstäben des Abs. 1 aufzuteilen und für investive Vorhaben sowie Schuldendienstesätze bei bereits getätigten Vorgriffen zu verwenden sowie
 2. 60 vH für Schwerpunktsetzungen in investive Vorhaben mit 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit e der WStV übersteigenden Gesamtaufwendungen vorzusehen, wobei die Zuteilung dieser Finanzmittel im Einzelfall 40 vH der Gesamtaufwendungen des jeweiligen investiven Vorhabens im Bereich des Bezirkes nicht überschreiten darf bzw. kann die Lenkungsgruppe bei übergeordneten öffentlichen Interesse der Stadt Wien die Zuteilung der Finanzmittel im Einzelfall festlegen.

§ 2a. (1) Schwerpunktsetzungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2, Abs. 6 Z 2 und Abs. 7 Z 2 erfolgen durch eine Lenkungsgruppe, die sich aus drei von der MD-Geschäftsbereich Bauten und Technik namhaft gemachten Vertretern, sowie jeweils einem von der MD-Geschäftsbereich für Organisation und Sicherheit und von der Finanzverwaltung nominierten Mitglied und dem Bereichsleiter für Dezentralisierung der Verwaltung der Stadt Wien bzw. einem von ihm namhaft gemachten Vertreter zusammensetzt.

(2) Die Lenkungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt der Bereichsleiter für Dezentralisierung der Verwaltung der Stadt Wien bzw. der von ihm namhaft gemachte Vertreter. Bei Stimmgleichstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die Lenkungsgruppe hat die Förderungsbedingungen für Schwerpunktsetzungen in investive Vorhaben so zeitgerecht festzulegen und bekanntzugeben, dass die Bezirke dies bei ihrer Voranschlagsplanung berücksichtigen können.

§ 3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind für die Schlüssel für die bezirkweise Aufteilung jeweils die letzten vor dem 1. April des dem Finanzjahr vorangegangenen Jahres durch das Statistische Amt der Stadt Wien veröffentlichten bzw. sofern die veröffentlichten Werte nicht die entsprechende Gliederung aufweisen, von den zuständigen Dienststellen bekanntgegebene Werte heranzuziehen.

§ 4. (1) Die sich aus der Aufteilung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bezirkweise ergebenden Beträge sind, auf durch hundert teilbare Euro-Beträge gerundet, durch den Magistrat den jeweiligen Bezirksvorstehern bis 15. April des dem Finanzjahr vorangehenden Jahres bekanntzugeben.

(2) Die aus der Aufteilung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 bezirkweise ergebenden Beträge sind, auf durch hundert teilbare Euro-Beträge gerundet, durch den Magistrat den jeweiligen Bezirksvorstehern bis 30. August des dem Finanzjahr vorangehenden Jahres bekanntzugeben.

§ 5. Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung ist ermächtigt, in den Voranschlagsentwurf einen niedrigeren als den sich gemäß § 1 Abs. 1 ergebenden Betrag aufzunehmen, wenn es im Interesse der gesamtstaatlichen Bemühungen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und insbesondere zur Einhaltung der Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite erforderlich ist. Die Kürzung darf jedoch nicht mehr als 10 vH betragen.

§ 6. Sind für die Fertigstellung von Vorhaben in Angelegenheiten, in denen die Verwaltung der Haushaltsmittel gemäß § 103 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung mit Stichtag 1. Jänner 1998 den Organen der Bezirke übertragen wurde, nach dem 31. Dezember 1997 noch Mittel erforderlich, sind diese in den Voranschlagsentwurf der Gemeinde aufzunehmen.

§ 7. Bei Besorgung der nach § 103 h der Wiener Stadtverfassung in den Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher fallenden Angelegenheiten können von den Bezirksvorstehern Mittelverwendungen nur nach Maßgabe der vom Gemeinderat bewilligten Budgetmittel und nur insoweit getätigt werden, als im Einzelfall ein Betrag von 8 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit e der Wiener Stadtverfassung nicht überschritten wird. Über die Verwendung der Mittel hat der Bezirksvorsteher einmal jährlich die Bezirksvertretung zu informieren.

§ 8. Sollten zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Gemeindevoranschlags 1999 die zur Errechnung der Bezirksmittel für das Jahr 1999 bei der Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe notwendigen Grundlagen des Jahres 1997 noch nicht vorliegen, ist das veranschlagte Aufkommen des Jahres 1997 heranzuziehen.

§ 8a. Den Auswirkungen der Neufestsetzung der Bezirksmittel für das Jahr 1998 ist durch Erhöhung der jeweiligen Bezirksrücklage und/oder Verminderung des jeweiligen Vorgriffes Rechnung zu tragen.

§ 8b. Den Auswirkungen der Neufestsetzung der Bezirksmittel für das Jahr 2009 ist durch Erhöhung der jeweiligen Bezirksrücklage und/oder Verminderung des jeweiligen Vorgriffes Rechnung zu tragen.

§ 8c. Den Auswirkungen der Neufestsetzung der Bezirksmittel für das Jahr 2012 ist durch Erhöhung der jeweiligen Bezirksrücklage und/oder Verminderung des jeweiligen Vorgriffes Rechnung zu tragen.

§ 8d. Den Auswirkungen der Neufestsetzung der Bezirksmittel für das Jahr 2014 ist durch Erhöhung der jeweiligen Bezirksrücklage und/oder Verminderung des jeweiligen Vorgriffes Rechnung zu tragen.

§ 8e. Den Auswirkungen der Neufestsetzung der Bezirksmittel für das Jahr 2018 ist durch Verminderung der jeweiligen Bezirksrücklage und/oder Erhöhung des jeweiligen Vorgriffes Rechnung zu tragen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. März 1987, betreffend die Verwaltung von Haushaltsmitteln durch die Organe der Bezirke, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 16/1987, außer Kraft.